

**Satzung über die Erhebung  
der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt  
Nordhausen – Hebesatzsatzung**  
der Stadt Nordhausen  
- Lesefassung -

- Präambel -

**§ 1  
Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Nordhausen wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 385 v. H. |
| 2. | Grundsteuer für Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | 635 v. H. |
| 3. | Gewerbesteuer  | 440 v. H. |

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Nordhausen vom 4. Dezember 2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2025  
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung  
letzte Änderung - Datum

07.05.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.  
08/2025 vom 19.05.2025